



## **Leica Camera AG**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von der Leica Camera AG sowie ihrer Tochtergesellschaft Leica Aparelhos Ópticos de Precisão S.A. (im Folgenden gemeinsam „Leica“) nicht anerkannt, es sei denn, Leica hätte ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Leica gelten auch dann, wenn Leica in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annimmt oder diese bezahlt.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen von Leica gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.

#### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Bestellungen, Bestellabrufe und Mengenkontrakte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform und sie sind nur dann verbindlich, wenn sie eine SAP-Bestellnummer enthalten. Der Lieferant soll die Annahme des Angebots innerhalb von 5 Werktagen bestätigen in Form eines PDF an [confirmation@leica-camera.com](mailto:confirmation@leica-camera.com).
- 2.2 Die Erstellung von Angeboten erfolgt seitens des Lieferanten kostenfrei, insbesondere ohne Berechnung von Besuchen oder der Ausarbeitung von Angeboten und Projekten. Der Lieferant ist für die Dauer von 4 Wochen nach Zugang des Angebots bei Leica an sein Angebot gebunden.
- 2.3 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2020.

#### **3. Preise, Zahlung**

- 3.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise sowie

DAP Lieferanschrift einschließlich Verpackung und jedweder Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer.

- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der EURO als die vereinbarte Währung.
- 3.3 Zahlungen werden nach Erhalt von ordnungsgemäß ausgestellter Rechnung und vollständiger Leistung am 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Lieferungen und/oder Leistungen an die Leica Camera AG sind Rechnungen als PDF zu senden an: [invoices@leica-camera.com](mailto:invoices@leica-camera.com). Bei Lieferungen und/oder Leistungen an die Leica Aparelhos Ópticos de Precisão S.A. sind Rechnungen als PDF zu senden an: [faturas@leica.pt](mailto:faturas@leica.pt). Eine Rechnung ohne Angabe der SAP-Bestellnummer gilt als nicht ordnungsgemäß ausgestellt; Leica wird diese unbearbeitet zurückweisen.
- 3.4 Zahlungsverzug tritt nur nach Fälligkeit und Mahnung ein. Die Höhe etwaiger Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Leica im gesetzlichen Umfang zu.

#### **4. Lieferort, Leistungsumfang, Eigentumsvorbehalt**

- 4.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist, ist die Lieferung DAP Lieferanschrift vereinbart. Der Lieferant trägt also die Sachgefahr bis zur Annahme der Vertragsgegenstände durch Leica oder von Leica beauftragte Dritte an dem Ort, an den die Vertragsgegenstände auftragsgemäß zu liefern sind.
- 4.2 Es werden ausschließlich fabrikneue Vertragsgegenstände geschuldet.
- 4.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Kosten.
- 4.4 Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, Leica hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. In diesem Fall ist die offene Restmenge auf dem

Lieferschein und der Rechnung aufzuführen.

- 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Leica bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.6 Das Eigentum an den Vertragsgegenständen geht mit der vollständigen Bezahlung auf Leica über. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt bedarf der besonderen Vereinbarung. Leica ist berechtigt, die Vertragsgegenstände auch vor Bezahlung weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräußern.

## **5. Versand, Verpackung, Abfallentsorgung**

- 5.1 Versandpapiere, insbesondere Lieferscheine, Packzettel und Proformarechnungen sind den Sendungen beizufügen. Innerhalb der EU hat der Lieferant Leica auf Anforderung eine Langzeitlieferantenerklärungen vorzulegen. Alternativ kann pro Lieferung ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden. Bei Drittländern, d.h. Nicht-EU-Ländern, ist für jede Sendung ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Die Ursprungszeugnisse sind auf postalischem Weg oder per Kurier im Original an die Zollabteilung von Leica zuzustellen. In allen Schriftstücken sind die Artikelnummern und/oder Bestellnummern von Leica und die von Leica im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, sodass die Montage bei Leica, oder einem von Leica beauftragten Unternehmen, ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden, insbesondere die Leica Materialnummer und Materialbezeichnung sowie die Leica SAP-Bestellnummer sind anzugeben. Leihverpackung erhält der Lieferant unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.
- 5.3 Die Versicherung der Transporte erfolgt durch Leica, wenn der Transport auf Gefahr

von Leica durchgeführt wird. Die Kosten etwaiger vom Lieferanten veranlasster Transportversicherungen erstattet Leica nicht.

- 5.4 Wenn der Lieferant die vorgenannten Versandvorschriften nicht beachtet, ist Leica berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.
- 5.6 Mit der Lieferung zusammenhängende Abfälle verwertet und beseitigt der Lieferant auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Anfalls auf den Lieferanten über.

## **6. Liefertermine**

- 6.1 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten oder kommt der Lieferant anderweitig in Lieferverzug, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Auf das Ausbleiben notwendiger Informationen oder von Leica zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 6.3 Im Falle des Lieferverzuges, insbesondere wenn verbindliche Termine nicht eingehalten werden, ist Leica berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet.
- 6.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Leica wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Leica geschuldeten Entgelts.

## **7. Informationspflichten, Höhere Gewalt, Exportkontrolle**

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Leica ausdrücklich auf Klassifizierungen des Vertragsgegenstands gemäß den anwendbaren Exportkontrollgesetzen hinzuweisen.
- 7.2 Der Lieferant versichert, dass ihm bekannt ist, dass die US-amerikanischen Exportkontrollen und Handelssanktionen grenzüberschreitend Anwendung finden und für die Nutzung, Wiederausfuhr, Freigabe oder anderweitige Übertragung gelieferter Waren, Technologien, Software oder anderer ausländischer Erzeugnisse, die diese beinhalten oder ein Produkt daraus sind, gelten und diese beschränken können. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der US-amerikanischen Exportkontrollen und Handelssanktionen, soweit dies nach den EU- und deutschen Anti-Boycott-Vorschriften zulässig ist.
- 7.3 Erkennt der Lieferant, dass ihm die Lieferung hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände nicht vertragsgemäß möglich ist oder sein wird, hat der Lieferant Leica unverzüglich zu benachrichtigen. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch diese Information nicht verlängert.
- 7.4 Höhere Gewalt und von Leica nicht zu beeinflussende Ereignisse, wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Behördliche Verfügungen, allgemeiner Energie- und Rohstoffmangel, unvorhersehbare Blockierung von Transportwegen, berechtigen Leica – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolgedessen das Interesse von Leica an der Leistung entfällt.
- 7.5 Jede beabsichtigte Änderung bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Äquivalenz- oder Ausweichmaterialien durch den Lieferanten muss Leica spätestens 6 Monate vor Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung, gemäß PPAP oder VDA PPF, von Leica. Dies betrifft auch Änderungen an den Produktionsverfahren und -standorten, Abläufen und eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen

## **8. Gesetzeskonformität, Qualitätssicherung, Wareneingangsprüfung**

- 8.1 Der Lieferant wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften beachten, insbesondere sicherheits- und umweltrelevante Bestimmungen, Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten sowie Embargovorgaben, Gesetze gegen Korruption und zur Exportkontrolle, soweit dies nach den EU- und deutschen Anti-Boycott-Vorschriften zulässig ist.
- 8.2 Der Lieferant produziert nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft, nach den gesetzlichen und technischen Normen, den Richtlinien der Aufsichtsbehörden und den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen. Für alle an Leica gelieferten Vertragsgegenstände bestätigt der Lieferant über eine von Leica vorgegebene digitale Schnittstelle per Konformitätserklärung die Einhaltung der Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), der Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie der Leica Material-Compliance-Richtlinie, zur Verfügung gestellt über den Leica Internetauftritt. Die Konformitätserklärungen sind bei ersten Muster- bzw. Serienlieferungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und im Fall einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben oder der chemischen Zusammensetzung der gelieferten Vertragsgegenstände umgehend zu aktualisieren. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Materialinformationen kostenfrei an Leica zu übermitteln.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem, welches dem neuesten Stand der Technik entsprechend ausgerichtet ist (z. B. DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuell gültigen Fassung), zu unterhalten. Der Lieferant führt fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend seinem Qualitätsmanagementsystem durch. Sollten diese Prüfungen zur Qualitätssicherung nicht ausreichen, ist Leica berechtigt, dem Lieferanten eine spezielle Prüfung per Prüfplan vorzugeben. Der Lieferant führt eine Endprüfung der Vertragsgegenstände durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Vertragsgegenstände zur Lieferung kommen. Der Lieferant ist verpflichtet, Leica sein Qualitätsmanagementsystem

nachzuweisen. Leica hat ferner das Recht, das Qualitätsmanagementsystem jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten durch ein Qualitätsaudit zu überprüfen.

- 8.4 Der Lieferant hat die Verpflichtung gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 auch im Verhältnis zu seinen Zulieferern zu vereinbaren und Leica dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.5 Vor Beginn der Serienbelieferung hat der Lieferant Leica zur Qualitätsprüfung die vereinbarte Anzahl Erstmusterstücke sowie einen Erstmusterprüfbericht seiner eigenen Qualitätskontrollen zur Verfügung zu stellen. Leica behält sich vor, eine eigene Qualitätsprüfung durchzuführen und wird die Muster dem Lieferanten gegenüber entweder freigeben oder ihn zur Fehlerbeseitigung auffordern. Im Falle der Freigabe kann die Serienbelieferung beginnen. Für den Fall, dass die Muster die vereinbarten Qualitäts- und Spezifikationsstandards nicht erfüllen, wird Leica dem Lieferanten die festgestellten Abweichungen mitteilen. Der Lieferant wird Leica sodann neue, entsprechend fehlerfreie Muster in gleicher Zahl für weitere Qualitätsprüfungen liefern. Dies gilt auch im Falle von Änderungen der von Leica bereits genehmigten Muster bei (a) der Verwendung von neuen Teilen, (b) der Nutzung neuer Werkzeuge, (c) Zeichnungsänderungen, (d) der Nutzung neuer Materialien, (e) Änderungen im Produktionsprozess, oder (f) einer Änderung des Produktionsortes.
- 8.6 Die Annahme von Lieferungen der Vertragsgegenstände (ausgenommen Muster) erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst nur Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel der Vertragsgegenstände. Im Übrigen wird die Wareneingangsprüfung durch die Qualitätssicherung bei dem Lieferanten gemäß Ziffer 8.1 ersetzt und der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Bei Lieferungen und/oder Leistungen an die Leica Aparelhos Ópticos de Precisão S.A. gilt das portugiesische Handelsgesetzbuch (CC).

## **9. Unterlieferanten, Zugangsrecht**

- 9.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die

vorherige schriftliche Zustimmung von Leica den erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Unterlieferanten zu vergeben. Stimmt Leica einer Beauftragung von Unterlieferanten zu, bleibt der Lieferant für die Einhaltung aller Vertragsbestandteile, auch für die Leistungen des Unterlieferanten mit Umsetzung der Bestellanforderungen und Geheimhaltungsvorschriften von Leica, verantwortlich.

- 9.2 Leica ist berechtigt, jederzeit die Vertragsgegenstände und alle Materialien und Teile, die von dem Lieferanten zur Erstellung der Vertragsgegenstände benötigt werden, auf dem Betriebsgelände des Lieferanten zu sichten. Hierzu wird Leica jederzeit Zugang zum Betriebsgelände des Lieferanten und zu den Einrichtungen seiner Unterlieferanten in der gewöhnlichen Arbeitszeit gewährt, um alle Prozesse zur Herstellung der Vertragsgegenstände auditieren zu können.

## **10. Rechte**

- 10.1 Der Lieferant räumt Leica hiermit an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken oder gewerblichen Schutzrechten, die zur umfassenden weltweiten Verwertung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, insbesondere an Standardsoftware, ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht (auch zur Nutzung auf derzeit noch unbekannte Nutzungsarten) ein. Leica ist insbesondere berechtigt, die Werke zu bearbeiten, die Leica eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen einzuräumen.
- 10.2 An für Leica individuell erstellten Leistungsergebnissen erhält Leica sämtliche Schutzrechte als unmittelbarer alleiniger Rechteinhaber. Im Falle von Urheberrechten erhält Leica die unwiderruflichen, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechte, die Leistungsergebnisse selbst oder durch Dritte vollumfänglich (auch auf derzeit noch unbekannte Nutzungsarten) zu nutzen.
- 10.3 Der Lieferant hat Standardsoftware an Leica ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern zu liefern; im Falle von Individualsoftware grundsätzlich, im Übrigen soweit vereinbart, ist auch der Quellcode

(nebst Dokumentation und Entwicklungswerkzeugen) zu übergeben.

- 10.4 An sämtlichen Arbeitsergebnissen, gleich in welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke oder gewerblichen Schutzrechte neu entstehen, stehen Leica die ausschließlichen Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 10.1 zu.

## **11. Gewährleistung/Rechte bei Mängeln**

- 11.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 11.2 In dringenden Fällen steht Leica, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 11.3 Sach- und Rechtsmängel verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.
- 11.4 Der Lieferant hat Leica alle infolge der schuldhaft mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten, insbesondere die die üblichen Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und den üblichen Umfang übersteigende Untersuchungskosten, zu tragen. Leica ist berechtigt, hierfür pauschal 85,00 Euro je gerügter Lieferung in Rechnung zu stellen. Die Parteien sind berechtigt, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 11.5 Muss Leica die hergestellten und/oder verkauften Produkte infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurücknehmen oder wurde deswegen gegenüber Leica der Kaufpreis gemindert oder wurde Leica in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält Leica sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer gesonderten Fristsetzung für den Rückgriff bedarf es nicht.
- 11.6 Leica ist im Fall des Rückgriffs berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit der Leistung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die Leica im Verhältnis

zu den Kunden zu tragen hatte.

- 11.7 Ist die Weiterveräußerung des Produktes ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474 ff. BGB gilt das Folgende: Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 11.3 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 11.6 und 11.7 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Leica die von den Kunden gegen Leica gerichteten Ansprüche erfüllt hat.
- 11.8 Im Falle des Rücktritts ist Leica berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten unentgeltlich bis zur Beschaffung geeigneten Ersatzes zu nutzen. Der Lieferant trägt sämtliche mit dem Rücktritt anfallenden Kosten und übernimmt die Entsorgung.

## **12. Haftung**

Der Lieferant haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **13. Produkthaftung**

- 13.1 Für den Fall, dass Leica aus Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Leica von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und – in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung – wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 13.2 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **14. Versicherungen**

Der Lieferant muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, entsprechende Versicherungen mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Euro pro Schadensfall abschließen und unterhalten und Leica dies auf Verlangen jederzeit nachweisen.

## 15. Beistellungen, Werkzeuge, Ersatzteile

- 15.1 Leica hat das Recht, Materialien, Vorrichtungen und Werkzeuge für die Fertigung der Vertragsgegenstände selbst beizustellen. Beigestellte Materialien, Vorrichtungen und Werkzeuge bleiben das Eigentum von Leica. Sie sind mit einer nicht ablösbaren Beschriftung „Eigentum der Leica Camera AG“ bzw. „Eigentum der Leica Aparelhos Ópticos de Precisão S.A.“ zu kennzeichnen und in einer Liste aufzuführen. Diese Liste ist Leica auf Verlangen zu Inventarisierungs- oder Prüfungszwecken vorzulegen. Dies gilt auch für solche Materialien, Vorrichtungen und Werkzeuge, deren Beschaffung oder Herstellung der Lieferant in Auftrag gibt oder selbst herstellt, die jedoch von Leica gesondert bezahlt werden. Leica erwirbt mit Bezahlung hieran Eigentum.
- 15.2 Die Be-/Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Veredelung beigestellter Materialien erfolgt im Namen von Leica. Verwendet der Lieferant dabei andere Teile, die sich nicht im Eigentum von Leica befinden, erwirbt Leica das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des beigestellten Materials von Leica (Kaufpreis zzgl. MwSt.) zu diesen übrigen Teilen/Materialien zum Zeitpunkt der Be-/Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Veredelung.
- 15.3 Leica kann jederzeit Herausgabe ihres Eigentums verlangen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf ein Zurückbehaltungsrecht aus jedwedem Rechtsgrund.
- 15.4 Der Lieferant stellt sicher und verpflichtet sich dahingehend, dass eine Versorgung von Leica oder den Kunden von Leica mit Ersatzbedarf oder Ersatzteilen für die Vertragsgegenstände auf die Dauer von weiteren 10 Jahren nach der letzten Serienbelieferung zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen möglich ist.
- 15.5 Der Lieferant informiert Leica mit einer Vorfrist von 12 Monaten – 36 Monaten bei Glas-komponenten – über das Ende der Serienbelieferung. Leica hat das Recht, eine letzte Bestellung zu platzieren, bevor die Serienbelieferung tatsächlich beendet wird.

## 16. Unternehmerische Verantwortung

- 16.1 Leicas [Verhaltenskodex für Lieferanten](#) formuliert die Erwartungen an den Lieferanten zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik und Compliance sowie Umweltschutz und Produktsicherheit. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex anzuerkennen, zu unterstützen und zu befolgen.
- 16.2 Leica arbeitet nach DIN EN ISO 50001 (Energiemanagement). Leica weist darauf hin, dass bei der Beschaffung von Energie nutzenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen Energieeffizienz ein entscheidendes Kriterium darstellt.

## 17. Geheimhaltung

- 17.1 Alle dem Lieferanten durch Leica zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder Stand der Technik sind oder von Leica ausdrücklich freigegeben wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Informationen bleiben ausschließlich das Eigentum von Leica; Leica behält sich alle Rechte an ihnen vor. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Leica dürfen solche Informationen – außer für Vertragsleistungen an Leica – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung hat der Lieferant alle von Leica stammenden Informationen, insbesondere Zeichnungen oder Datenträger (einschließlich gegebenenfalls angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände nach Wahl von Leica unverzüglich und vollständig an Leica zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- 17.2 Produkte, die nach von Leica entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen, Rezepturen oder dergleichen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 17.3 Bei schuldhaften Verstößen gegen die Geheimhaltungspflichten hat der Lieferant Leica eine von Leica nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbar und neu bestimmbar ist.

## **18. Datenschutz und Informationssicherheit**

- 18.1 Der Lieferant hat geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller von Leica überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen gelten auch für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Leica. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen. Der Lieferant ist ferner zu regelmäßiger und dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechender Datensicherung verpflichtet.
- 18.2 Leica ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens 5 Werktagen zu überprüfen. Hat Leica den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Lieferant Leica zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren. Auf Wunsch und Kosten des Lieferanten wird Leica die Überprüfung durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen, der berechtigt ist, Leica das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich aller sicherheitsrelevanten Informationen mitzuteilen.

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, eine der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu vereinbaren.
- 19.2 Gerichtsstand ist der Sitz von Leica. Leica ist berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 19.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Leica Camera AG gilt das Recht Deutschlands, für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Leica Aparelhos Ópticos de Precisão S.A. gilt das Recht Portugals, jeweils unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).

**Leica Camera AG**  
**Wetzlar (Deutschland), Juni 2025**